

Moritz Schneider

Kronzeugenregelung im EG-Kartellrecht

Die Praxis der Europäischen Kommission
beim Erlaß und der Ermäßigung
von Geldbußen in Kartellsachen
unter Einbeziehung der „Leniency Notice“
des US-Department of Justice
und der „Bonusregelung“
des Bundeskartellamtes



PETER LANG
Europäischer Verlag der Wissenschaften

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	3
B.	Allgemeine kartellrechtliche Grundlagen	6
I.	Die Schädlichkeit von Kartellen	6
II.	Das Kartellverbot gemäß Artikel 81 EG- Vertrag	8
III.	Die Sanktionierung von Verstößen gegen das EG- Wettbewerbsrecht - Das Geldbußenverfahren vor der EG- Kommission	10
1.	Grundlagen: Die Kartellverordnung Nr. 17/ 62.....	10
2.	Im besonderen: Die Sanktionskompetenz der Kommission nach Artikel 15 Absatz 2 VO 17	12
3.	Die Neuregelung des Kartellverfahrens nach der VO 1/ 2003	14
a.	Überblick über die VO 1/ 2003.....	14
b.	Die Sanktionsbestimmungen der VO 1/ 2003.....	17
4.	Die praktischen Schwierigkeiten bei der Bekämpfung von „Hardcore- Kartellen“	18
C.	Kronzeugenregelung im EG- Kartellrecht.....	20
I.	Kronzeugenregelungen: das Prinzip des „Zuckerbrot und Peitsche“	20
1.	Konzeption und Begrifflichkeiten	20
2.	Kronzeugenregelungen als ein neues Mittel der Kartellbekämpfung	22
3.	Wirkungsvolle Sanktionen als Voraussetzung einer erfolgreichen Kronzeugenregelung: die „Peitsche“	24
a.	Die konkrete Berechnung der gemeinschaftlichen Kartellgeldbuße	24
b.	Die Entwicklung der Geldbußenhöhe	27
c.	Das Transparenzproblem bei der Geldbußenberechnung	28
d.	Im besonderen: Die „Leitlinien“ der Kommission	30

(a) Die an den Leitlinien geäußerte Kritik.....	35
(b) Die „Fernwärmetechnik“- Urteile des EuG	37
(c) Bewertung der Leitlinien	39
(d) Massive Erhöhung der in den letzten Jahren verhängten Geldbußen	41
4. Die Gewährung bestimmter Vorteile wegen der Verfahrenskooperation der Unternehmen: das „Zuckerbrot“	42
a. Die Berücksichtigung kooperativen Verhaltens der Unternehmen in der früheren Praxis der Geldbußenverhängung.....	42
b. Grundlinien der früheren Ermäßigungspraxis.....	46
II. Die Kronzeugenmitteilung 1996	49
1. Der spezielle Anreiz der Kronzeugenmitteilung	49
2. Die Rechtsnatur der Kronzeugenmitteilung	50
3. Die Voraussetzungen der Kronzeugenmitteilung 1996 im einzelnen.....	54
a. Abschnitt A (Einleitung): Hintergrund der Veröffentlichung sowie sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich der Kronzeugenmitteilung.....	54
b. Abschnitt B (Nichtfestsetzung oder wesentlich niedrigere Festsetzung einer Geldbuße): umfassende Kooperation vor einer Nachprüfung durch die Kommission.....	56
c. Abschnitt C (Erheblich niedrigere Festsetzung der Geldbuße): umfassende Kooperation nach einer Nachprüfung durch die Kommission	57
d. Abschnitt D (Spürbar niedrigere Festsetzung der Geldbuße): andere Formen der Zusammenarbeit im weiteren Verlauf des Verfahrens	58
e. Abschnitt E (Verfahren).....	60
III. Die Praxis der Kronzeugenmitteilung 1996	61
1. „Legierungszuschlag“	61
2. „British Sugar“	65
3. „Fernwärmetechnik“	68
4. „Griechische Fährschiffe“	73
5. „Nahtlose Stahlrohre“	74
6. „FETTCSA“	76

7.	„Aminosäuren“	79
8.	„Graphitelektroden“	89
9.	„SAS und Maersk Air“	98
10.	„Natriumglukonat“	99
11.	„Vitamine“	101
12.	„Belgische Brauereien“	105
13.	„Luxemburgische Brauereien“	108
14.	„Zitronensäure“	109
15.	„Zinkphosphat“	112
16.	„Selbstdurchschreibepapier“	114
17.	„Österreichische Banken“	116
18.	„Methionin“	117
19.	„Industriegase und medizinische Gase“	119
20.	„Christie's und Sotheby's“	120
21.	„Methylglukamin“	121
22.	„Gipsplatten“	122
23.	„Graphitspezialerzeugnisse“	123
24.	„Italienisches Baumaterial“	124
25.	„Geschmacksverstärker“	125
26.	„Sorbate“	126
27.	„Elektrotechnische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte“	127
28.	„Organische Peroxide“	129
29.	„Industrierohre“	131
IV.	Zusammenfassung der Kommissionspraxis und Kritik an den Voraussetzungen der Kronzeugenmitteilung 1996	132
1.	Anwendungspraxis der Kronzeugenmitteilung 1996	132
2.	Das Transparenzproblem	133
a.	Transparenz und Geldbußenermäßigung (Abschnitt D)	134
b.	Transparenz und Geldbußenerlaß (Abschnitt B)	134

c.	Ergebnis	136
V.	Die Kronzeugenmitteilung 2002	136
1.	Die Voraussetzungen der Kronzeugenmitteilung 2002 im einzelnen	137
a.	Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	137
b.	Abschnitt A: Erlaß der Geldbuße	137
c.	Das Verfahren beim Erlaß der Geldbuße	146
d.	Abschnitt B: Ermäßigung der Geldbuße	150
e.	Das Verfahren bei der Ermäßigung der Geldbuße	152
f.	Allgemeines	153
2.	Zusammenfassung der Neuerungen der Kronzeugenmitteilung 2002.....	154
D.	Die Kronzeugenmitteilungen der Kommission im Lichte höherrangigen Rechts.....	156
I.	Rechtliche Bedenken gegen Kronzeugenregelungen im Überblick	156
II.	Grundrechtsschutz und Verfahrensgarantien im Gemeinschaftsrecht.....	157
1.	Gemeinschaftsrecht alleiniger Prüfungsmaßstab	157
2.	Die Entwicklung gemeinschaftlicher Grundrechte und Verfahrensgarantien.....	158
3.	Gemeinschaftsgrundrechte und europäische Verfassungswendung.....	163
4.	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union	165
III.	Umfang der im Kartellgeldbußenverfahren gewährten Garantien.....	171
1.	Die Rechtsnatur der Geldbuße gemäß Artikel 15 Absatz 2 VO 17 (Artikel 23 Absatz 2 lit. a) VO 1/ 2003).....	171
a.	Die Einordnung der gemeinschaftlichen Kartellgeldbuße in nationale Kategorien.....	171
b.	Gemeinschaftsautonome Bestimmung der Rechtsnatur der EG- Kartellgeldbuße.....	173
c.	Ergebnis: Geltung straf(verfahrens)rechtlicher Grundsätze auch im EG- Kartellverfahren	176

IV. Das Ermessen der Kommission bei der Festsetzung von Geldbußen im Kartellverfahren.....	179
1. Das „Ob“ der Festsetzung einer Geldbuße: Bindung des Entschließungsermessens der Kommission bei der Ahndung von „Hardcore“- Verstößen?	180
a. Begrenzung des Entschließungsermessens der Kommission aufgrund ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“	181
b. Begrenzung des Entschließungsermessens der Kommission durch Artikel 83 EG	183
c. Das Entschließungsermessens der Kommission bei der Ahndung von „Hardcore“- Verstößen in der Geldbußenpraxis	184
d. Zwischenergebnis.....	186
2. Das „Wie“ der Festsetzung einer Geldbuße: Bindung des Ausübungsermessens der Kommission bei der Ahndung von „Hardcore“- Verstößen?	186
a. Artikel 15 Absatz 2 VO 17 (Artikel 23 Absatz 2 VO 1/ 2003) als Ausgangspunkt der Kritik am Ausübungsermessens der Kommission.....	186
b. Das allgemeine gemeinschaftsrechtliche Bestimmtheitsgebot	188
c. Das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot als schutzintensivere Ausprägung des allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes.....	189
d. Die Prüfung von Artikel 15 Absatz 2 VO 17 (Artikel 23 Absatz 2 VO 1/ 2003) am strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot.....	191
(a) Die Geltung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots für Artikel 15 Absatz 2 VO 17 (Artikel 23 Absatz 2 VO 1/ 2003).....	191
(b) Das Fehlen einer absoluten Geldbußenobergrenze.....	192
(c) Das Fehlen gesetzlicher Leitlinien für die Bemessung der Geldbuße	193
(d) Unbestimmtheit der Geldbuße erforderlich zur Aufrechterhaltung deren Präventivwirkung?.....	194
(e) Ausgleich der Unbestimmtheit der Geldbuße durch die Befugnis des Gerichtshofs zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung gemäß Artikel 17 VO 17 (Artikel 31 VO 1/ 2003)?.....	196
(f) Das Fehlen einer konsistenten Zumessungspraxis der Kommission.....	197
e. Zwischenergebnis.....	198

3.	Ergebnis zur Reichweite des Ermessens der Kommission bei der Sanktionierung von „Hardcore“- Verstößen.....	199
V.	Die Vereinbarkeit der Kronzeugenmitteilungen mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen.....	199
1.	Die Vereinbarkeit der Kronzeugenmitteilungen mit der grundsätzlich bestehenden Pflicht der Kommission zur Sanktionierung von „Hardcore“- Verstößen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	199
a.	Der gemeinschaftsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	200
(a)	Herleitung und Anwendungsbereich des gemeinschaftsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	200
(b)	Inhalt des gemeinschaftsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	203
b.	Prüfung der Kronzeugenmitteilungen am gemeinschaftsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	205
(a)	Legitimität von Ziel und Mittel.....	205
(b)	Geeignetheit der Kronzeugenmitteilungen	205
(c)	Erforderlichkeit der Kronzeugenmitteilungen	206
(d)	Angemessenheit der Kronzeugenmitteilungen	206
(1)	Grundsätzliche Angemessenheit der Kronzeugenmitteilungen.....	206
(2)	Kritik an der Kommissionspraxis zur Fallgruppe des „nolo contendere“ der Kronzeugenmitteilung 1996.....	207
(3)	Kritik an Randnummer 11 lit. c) Kronzeugenmitteilung 2002	207
2.	Die Vereinbarkeit der Kronzeugenmitteilungen mit dem allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Gleichheitssatz.....	209
a.	Der allgemeine gemeinschaftsrechtliche Gleichheitssatz	209
b.	Prüfung der Kronzeugenmitteilungen am allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Gleichheitssatz.....	210
(a)	Gleichheitssatz und Erlaß einer Geldbuße	210
(1)	Ungleichbehandlung.....	210
(2)	Rechtfertigung durch Ermittlungsnotstand.....	210
(b)	Gleichheitssatz und Ermäßigung einer Geldbuße	212
(1)	Grundsätzliche Rechtfertigung durch Verfahrensbeschleunigung.....	212
(2)	Kritik an der Kommissionspraxis zur Fallgruppe des „nolo contendere“ der Kronzeugenmitteilung 1996.....	213

(3) Kritik an Randnummer 23 lit. b) Kronzeugenmitteilung 2002.....	213
(4) Kritik am Fehlen einer verfahrensübergreifenden Gleichbehandlung.....	215
3. Die Vereinbarkeit der Kronzeugenmitteilungen mit dem „nemo tenetur“- Grundsatz.....	217
a. Allgemeines Auskunftsverweigerungsrecht im EG- Kartellverfahren?.....	217
(a) Die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte.....	218
(b) Kritik an der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte.....	220
b. Prüfung der Kronzeugenmitteilungen an dem durch die Gemeinschaftsgerichte anerkannten Recht der Unternehmen, auf bestimmte Fragen die Auskunft zu verweigern bzw. an dem „nemo tenetur“- Grundsatz.....	226
4. Die Vereinbarkeit der Kronzeugenmitteilungen mit dem Untersuchungsgrundsatz.....	227
a. Der Untersuchungsgrundsatz im gemeinschaftlichen Kartellverfahren.....	228
b. Prüfung der Kronzeugenmitteilungen am Untersuchungsgrundsatz im gemeinschaftlichen Kartellverfahren.....	228
5. Die Vereinbarkeit der Kronzeugenmitteilungen mit dem Begründungserfordernis.....	229
a. Das gemeinschaftsrechtliche Begründungserfordernis.....	229
b. Randnummer 31 Kronzeugenmitteilung 2002 und das gemeinschaftsrechtliche Begründungserfordernis	232
c. Restriktive Veröffentlichungspraxis?.....	235
6. Fehlende Rechtsgrundlage der Kronzeugenmitteilungen?.....	236
E. Weitere kartellrechtliche Kronzeugenprogramme und praktische Fragen der internationalen Kartellverfolgung.....	240
I. Die „Leniency Policy“ des US- amerikanischen Department of Justice	240
II. Die Bonusregelung des Bundeskartellamtes	244

III. Verfahrenskooperation und parallele Verfolgung eines Verstoßes in mehreren Rechtsordnungen.....	247
1. Kronzeugenmitteilungen und Ahndung eines Verstoßes durch die Behörden der Mitgliedstaaten	248
a. Die neue Kartellverordnung Nr. 1/ 2003	251
b. Insbesondere: Die Dezentralisierung der Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts.....	255
2. Kronzeugenmitteilungen und Drittstaaten	257
- Sonderproblem: Die „discovery“ im US- amerikanischen Zivilprozeß	261
F. Zusammenfassung in Thesen.....	264
Abkürzungsverzeichnis.....	XV
Literaturverzeichnis	XIX